



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim
Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at
Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 2/2016

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **03.03.2016**.

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Klaus Zerza Otmar Gruber Mag. Gerhard Ortner Martin Schabuß Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS Erwin Walder
1. Ersatzmitglied:	Anita Fauland i.V. Ing. Karin Schabus
1. Ersatzmitglied:	Maria Gärtner i.V. Gerald Wasserer
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber 1 Zuhörer

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Ing. Karin Schabus (beruflich) Gerald Wasserer (beruflich)
-----------------------	---

1/ Beratung und Beschlussfassung Abschluss einer Vereinbarung Radweg Bad Kleinkirchheim mit dem Land Kärnten

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den Antrag des Gemeindevorstands vom 26.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der Vereinbarung Radweg Bad Kleinkirchheim als Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag Radweg Bad Kleinkirchheim vom 03.04./10.04.2012 gemäß nachstehendem Entwurf beschließen.

Sachverhalt:

Wie bereits mehrmals im GR berichtet, wurde betreffend Fertigstellung des Radweges R2D - Kleinkirchheimer Radweg, mehrfach beim Land Kärnten urgiert, insbesondere wurden folgende

Fragen gestellt:

Mit Vereinbarung vom 03.04.2012 bzw. 10.04.2012 zwischen dem Land Kärnten/Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde die Errichtung, Kostentragung und Erhaltung des gegenständlichen Radweges vertraglich vereinbart. Dabei wurden die geschätzten Bruttogesamtbaukosten mit € 700.000,00 beziffert, von denen die Gemeinde Bad Kleinkirchheim 1/3 Drittel zu tragen hat. Gegenstand dieser Kostenschätzung war auch eine sehr aufwändige und kostenintensive Einbindung im Bereich des Lindenkreuzes, welche im Laufe der Projektumsetzung jedoch wieder verworfen wurde und dementsprechend zu einer deutlichen Reduktion der geschätzten Bruttogesamtbaukosten führen müsste. Die Bauzeit wurde mit Juni 2012 bis Mai 2013 festgelegt und der Gemeinde Bad Kleinkirchheim auch zugesagt und wurde das auch in dieser Form vom Land Kärnten öffentlich kundgemacht (Spatenstich 31.05.2012 und Bautafel Kärnten baut).

Die nunmehrige Situation stellt sich so dar:

- Der zugesagte Baufertigstellungstermin mit Mai 2013 wurde mehrfach ohne Verschulden der Gemeinde Bad Kleinkirchheim nach hinten verschoben und ist immer noch ein Teilstück vom Lindenkreuz bis zur Einbindung Offenbachweg nicht errichtet, welches, gemäß Besprechung vom 30.09.2014 bis spätestens Sommer 2015 als Position 1 bezeichnet, hätte errichtet werden sollen. Die Kostenübersicht vom 29.09.2014 geht für diese Pos. 1 von Bruttogesamtbaukosten in der Höhe von € 210.000,00 aus. In der Kostenzusammenstellung vom 12.01.2015 ist für diese Position 1 nunmehr bereits von Kosten in der Höhe von € 231.900,00 die Rede und können wir uns diese Kostensteigerungen innerhalb kürzester Zeit nur mit gestiegenen Preisen im Zusammenhang mit den zeitlichen Verzögerungen erklären.
- Wenn man nun die am 12.01.2015 mitgeteilten Gesamtbaukosten brutto bis 12.01.2015 mit € 553.093,25 mit den nun noch offenen Baukosten geschätzt für die Pos. 1 in der Höhe von € 231.900,00 und die Grundeinlösekosten hinzurechnet, ergibt das nunmehr Gesamtbaukosten in der Größenordnung von € 800.000,00. Die ursprünglichen Bruttogesamtbaukosten in der Höhe von € 700.000,00 gemäß Vereinbarung müssten sich aber auf Grund des Wegfalls der aufwändigen und kostenintensiven Einbindung Lindenkreuz deutlich reduzieren und stehen somit diametral zur Gesamtbaukostenentwicklung.

Dazu hat das Amt der Kärntner Landesregierung mit E-Mail vom 30.07.2015 die Stellungnahme vom 08.05.2015, Zahl: 09-B-088033/7-2015 wie folgt übermittelt:

Der Bau des Radweges wurde im Jahr 2012 auf Anordnung der Abteilungsleitung in Abstimmung mit der Gemeinde Bad Kleinkirchheim in Eigenregie begonnen.

Gemäß der Vereinbarung vom April 2012 betragen die geschätzten Gesamtbaukosten exklusive Grundeinlöse ca. € 700.000,00. Festgehalten ist in dieser Vereinbarung auch, dass der genaue Umfang der Bauleistungen des Radweges sich aus den Leistungsbeschreibungen der vom Land durchzuführenden Ausschreibungen ergeben wird. Die Verrechnung der Leistungen für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim erfolgt nach tatsächlich, auf Anordnung der Projektleitung des Landes Kärnten, erbrachtem Aufwand.

Für das erste Teilstück bis zum Ortsbeginn wurde die Rohtrasse in Eigenregie gebaut. Vorgesehen war, dass das verbleibende Reststück und die Asphaltierung im Jahr 2013 durchgeführt werden sollten. Aus budgetären Gründen und wegen der späten Genehmigung des Bauprogramms war das nicht möglich.

Der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde im November 2013 die Fertigstellung für Frühjahr 2014 zugesagt. Auf Grund der zu knappen Budgetzuteilung mit zusätzlicher Kreditsperre und der

großen Anzahl von Katastrophenschäden im Winter 2014 war die Finanzierung des Anteils des Landes nicht möglich.

Allerdings wurde noch im Juni 2014 die Asphaltierung der Rohtrasse seitens des Landes mit ca. € 130.000,00 durchgeführt und im Herbst 2014 die noch ausstehenden Felssicherungsarbeiten, Drainagierungen, Zäune, Betonleitwände und Rekultivierungsarbeiten mit ca. € 53.000,00 abgeschlossen.

Mit Stand Feber 2015 wurden seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim € 199.541,34 und seitens des Landes € 353.551,91 bezahlt.

Für die Gesamtfertigstellung sind noch ca. € 232.000,00 notwendig. Davon würden gemäß der gesetzlichen Regelung nach Gegenrechnung der bereits geleisteten Ausgaben auf die Gemeinde Bad Kleinkirchheim ca. € 62.000,00 entfallen, auf das Land ca. € 170.000,00.

Die Mehrkosten wurden bereits in mehreren Schreiben und Besprechungen sowohl gegenüber der Gemeinde Bad Kleinkirchheim als auch gegenüber der Abteilung 9 begründet. Sie resultieren aus zusätzlichen Aufwendungen für die Bachverlegung auf Grund von Auflagen durch den Naturschutz (ca. € 10.000,00), zusätzlichen Entwässerungsarbeiten auf Wunsch der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ca. € 35.000,00), zusätzliche Baustelleneinrichtungen für insgesamt 4 Bauabschnitte (ca. € 40.000,00), zusätzliche Felssicherungen gegenüber dem ursprünglichen Projekt (ca. € 15.000,00), Drainagen und Rekultivierungsarbeiten und Zäune (ca. € 17.000,00) und Preisgleitung (ca. € 38.000,00).

Entfallen sind Leistungen in der Höhe von ca. € 70.000,00 aus der Projektänderung beim Lindenkreuz.

Bei den Gesamtkosten handelt es sich um Schätzungen, die tatsächlichen Kosten des ausstehenden Bauteiles werden allerdings erst nach Ausschreibung feststehen.

Basierend darauf hat am 07.01.2016 ein Gespräch betreffend Lückenschluss mit DI Bidmon und DI Tuppinger mit folgendem Ergebnis (AV vom 07.01.2016) stattgefunden:
Mit dem Straßenbaureferenten, der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und der Abteilung 9 wurde festgelegt, dass nun im Frühjahr 2016 das noch offene Teilstück des R2D (ca. 450 m) baulich umgesetzt wird.

Nach eingehender Diskussion wurde einvernehmlich festgelegt:

- Die Abtragsarbeiten werden durch die Straßenmeisterei Spittal umgesetzt (Asphalt-, Leisten- und Gehsteigabtrag inkl. Schotteraushübe). Das dafür notwendige Asphalttschneidegerät und ein 12 to Bagger werden seitens der Abteilung 9 zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Eigenregiearbeiten werden der Gemeinde nicht weiter verrechnet, die Vereinbarung wird dahingehend adaptiert.
- Als Fremdleistungen werden im offenen Verfahren die restlichen Leistungen (Auskoffierung, Leistensteinherstellung, Asphaltierungsarbeiten, Mauerabtrag und -neuerrichtung) durchgeführt.
- Einvernehmlich festgelegt wurde auch, dass im Bereich der Appartements (ca. 40 - 60 m) keine Grundeinlöse erfolgt und hier der Rad- und Gehweg schmaler gemacht wird.
- Fertigstellung: es wird versucht, den Abschnitt bis 15. Juni 2016 fertigzustellen.

Mit o.a. Vorgangsweise können für die Gemeinde die Kosten gesenkt werden und somit wird die

ursprüngliche Gesamtkostenschätzung von max. € 700.000,00 mit 8 - 10% überschritten.

Dieser AV wurde seitens der Gemeinde BKK wie folgt ergänzt:

Die auszuschreibenden Fremdleistungen wurden mit ca. € 170.000,00 beziffert, woraus sicher unter Bezugnahme auf die geschätzten Fertigstellungskosten in der Höhe von € 232.000,00 wiederum Eigenregieleistungen in der Größenordnung von ca. € 62.000,00 ergeben, welche der Gemeinde BKK als Ausgleich für nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde BKK liegende Mehrkosten nicht verrechnet werden.

Am Ende des Radweges (Bereich Einbindung Offenbachweg) wird eine Radfahrerüberfahrt errichtet – die bereits im Oktober 2014 diesbezüglich übermittelten Unterlagen, werden mit separatem E-Mail noch einmal übermittelt.

Betreffend Kostenüberschreitung wurde von max. 5-7% gesprochen, wobei sich ausgehend von den bisherigen Kosten inkl. der geplanten auszuschreibenden Fremdleistungen Gesamtkosten in der Höhe von ca. € 725.000,00 ergeben sollten, welche wiederum als Basis für den Drittelanteil der Gemeinde BKK herangezogen werden.

Der diesbezüglich der Gemeinde BKK bereits vorliegende Vertragsentwurf wird entsprechend dem AV vom 07.01.2015 angepasst und zur Beschlussfassung im GR der Gemeinde BKK übermittelt.

Basierend darauf hat am 18.02.2016 eine neuerliche Besprechung zum Thema Radweg mit dem Straßenbauamt Spittal/Drau (DI Tuppinger/DI Schell/DI Mosser/Straßenmeister Müller) stattgefunden und dabei folgendes konkretes Prozedere festgelegt:

Die max. möglichen Eigenleistungen betragen geschätzt ca. € 27.000,00, sodass im offenen Verfahren auszuschreibende Fremdleistungen in der Höhe von geschätzten € 205.000,00 übrigbleiben, welche dann auch zu 1/3 von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim zu tragen sein werden.

Nach Vorlage der unterfertigten ergänzenden Vereinbarung, wird die Ausschreibung schnellstmöglich durchgeführt und sollte die Vergabe der Arbeiten unter Einhaltung aller Schritte/Fristen mit 10. Mai 2016 möglich sein. Das ergibt dann einen Fertigstellungstermin 15.07.2016.

Betreffend Radfahrerüberfahrt wurde festgelegt, dass diese mittels Beleuchtung gut erkennbar ausgestaltet wird.

Wenn man zu den bisherigen Baukosten in der Höhe von € 553.093,25 die geschätzten Baukosten für die Fertigstellung mit € 205.000,00 und die endgültigen Grundeinlösekosten in der Höhe von € 13.088,63 hinzuzählt, kommt man auf Gesamtbaukosten in der Höhe von € 771.181,88. Der Drittelanteil der Gemeinde BKK beträgt demnach € 257.060,63. Bisher finanziert sind € 199.541,34, sodass noch ein zu finanzierender Restbetrag von € 57.519,29 im 1. NTV sicherzustellen ist.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutert den Sachverhalt im Detail.

AL Bruno Stampfer weist darauf hin, dass die Vereinbarung von beiden Vertragspartnern zu

unterzeichnen ist, erst dann kann mit einer Ausschreibung begonnen werden.

Der Vorsitzende informiert über den Streckenverlauf, der bei der Einbindung Offenbachweg endet. In weiterer Folge ist der Radweg dann noch bis zum Parkplatz Römerbad geplant und besteht hier die Möglichkeit, die erforderlichen Grundstücke nicht anzukaufen, sondern mit den Grundeigentümern Pachtverträge abzuschließen.

Gerald Hinteregger spricht sich für eine Erweiterung des Radwegs bis nach Untertschern aus.

Der Vorsitzende verweist auf die umfangreichen diesbezüglichen Beratungen, die ergeben haben, dass eine Radwegtrasse bis Untertschern aufgrund der topographischen Gegebenheiten nicht realisierbar ist. Als Ersatzlösung wurde im GR der Rad-Markierungsstreifen entlang der Bundesstraße ab Römerbad bis Untertschern beschlossen, der aufgrund fehlender finanzieller Mittel des Landes noch nicht umgesetzt werden konnte.

Martin Wulschnig erkundigt sich nach dem Fortschritt im Hinblick auf die Petition „B88 Kleinkirchheimer Straße“.

Dazu berichtet der Vorsitzende, dass dem Straßenbaureferat dieses Jahr noch weniger Mittel zur Verfügung stehen, er der Petition aber nochmals Nachdruck verleihen wird. Soweit er informiert ist, sollen vorerst einmal die Schlaglöcher saniert werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss der vorstehenden Vereinbarung Radweg Bad Kleinkirchheim mit dem Land Kärnten als Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag Radweg Bad Kleinkirchheim vom 03.04./10.04.2012 einstimmig beschlossen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Reichenau betreffend ASZ Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstandes vom 26.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Reichenau betreffend ASZ Bad Kleinkirchheim im Sinne des Entwurfes beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.02.2016 hat die Abt. 3/Gemeinden/AKLR betreffend unseren Förderungsantrag ASZ Bad Kleinkirchheim vom 11.12.2015 Folgendes mitgeteilt:

Bezugnehmend auf den von Ihnen eingereichten Förderantrag für die Errichtung des interkommunalen Alt- und Problemstoffsammelzentrum in Bad Kleinkirchheim, darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wie folgt festgehalten werden:

Für die Beurteilung der Förderung ist, wie unter Punkt VI der Förderrichtlinien (Einbringung von Förderungsanträgen), eine Kooperationsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung) vorzulegen. Das seitens der Gemeinde Reichenau an die Gemeinde Bad Kleinkirchheim übermittelte

Schreiben vom 7.12.2015 (Zahl: 852/2015), wonach die Gemeinde Reichenau grundsätzlich ihr Interesse bekundet, sich am interkommunalen Projekt zu beteiligen, ist hierfür zu wenig. Unter einer Kooperationsvereinbarung im Sinne der Förderrichtlinien ist ein von beiden Gemeinden unterzeichneter Vertrag zu verstehen, welcher neben einer Projektbeschreibung auch die Finanzierungsaufteilung klar festschreibt. Diese Kooperationsvereinbarung muss auch in den Gemeinderäten der beiden Gemeinden beschlossen werden. Sobald die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung inklusive der GR-Beschlüsse vorliegt, kann eine abschließende Förderbeurteilung vorgenommen werden.

Es gibt beim AKLR keine diesbezügliche Mustervereinbarung. Der Entwurf wurde bereits zur Prüfung an die Abt. 3/Gemeinden übermittelt und mit Schreiben vom 23.02.2016 für in Ordnung befunden.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und verliest AL Bruno Stampfer den Entwurf der Kooperationsvereinbarung vollinhaltlich.

Anschließend informiert der Vorsitzende, dass in der gestern stattgefundenen Sitzung mit der Gemeinde Ebene Reichenau vereinbart wurde, dass die Finanzierungsanteile nicht 50/50, sondern 55/45 aufgeteilt und somit der Finanzierungsanteil für die Gemeinde Bad Kleinkirchheim um € 19.000,00 erhöht werden soll.

Es wird daher ein schriftlicher Abänderungsantrag, gemäß § 41 Abs. 2 K-AGO, unterfertigt von den GR-Mitgliedern Bgm. Matthias Krenn, Anita Fauland, Stefan Prägant und Alexander Lercher eingebracht, der wie folgt lautet:

ABÄNDERUNGSANTRAG nach § 41 (2) der K-AGO

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates stellen zum Tagesordnungspunkt 4 der heutigen Sitzung des Gemeinderates folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Die Kooperationsvereinbarung ASZ BKK mit der Gemeinde Reichenau soll wie folgt geändert werden:

§ 4 Errichtungskosten Abs. 2

Gemeinde Bad Kleinkirchheim	€ 288.000 (+19.000)
Gemeinde Reichenau	€ 180.000 (-19.000)

§ 4 Errichtungskosten Abs. 4

Das Miteigentum der Gemeinde Reichenau wird grundbücherlich nicht einverleibt.

Sachverhalt:

Auf Basis der gestrigen Besprechung mit der Gemeinde Reichenau sollen die Finanzierungsanteile mit € 288.000,00 Gemeinde BKK und € 180.000,00 Gemeinde Reichenau festgelegt werden. Betreffend Eintragung im Grundbuch hat Notar Mag. Fitzek folgende Auskunft erteilt: Nachdem das Grundstück nicht vom Miteigentum der Gemeinde Reichenau umfasst ist und auch die

Finanzierungsaufteilung nicht bei allen Positionen 55/45 ist, wäre, wenn es überhaupt möglich ist, das Miteigentum im Grundbuch einzutragen (müsste er erst entsprechend abklären – da ja die Gemeinde BKK sich selbst kein Superädifikat einräumen kann), mit doch beträchtlichem Aufwand verbunden. Auf Grund der eindeutigen Formulierung des Miteigentums im § 4 Abs. 3 und dem Umstand, dass zwei öffentlich-rechtliche Körperschaften Vertragspartner sind, steht der Aufwand (Baurechtsvertrag udgl.), wenn eine Eintragung im Grundbuch überhaupt möglich ist, in überhaupt keiner Relation zum Ergebnis, weil vertraglich sowieso klar geregelt.

Auf die Frage von Martin Wulschnig, ob schon ein Errichtungstermin festgelegt wurde, berichtet der Vorsitzende, dass die vorliegende Kooperationsvereinbarung für das AKLR/Abt. 3 von beiden Gemeinden beschlossen und unterfertigt sein muss, damit das Förderungsansuchen bearbeitet wird, und erst, wenn seitens der Abt. 3 die Förderzusage vorliegt, können die weiteren Schritte (Ausschreibung udgl.) erfolgen.

Martin Wulschnig weist zum wiederholten Male darauf hin, dass die Umsetzung des Projektes Therme St. Kathrein NEU oberste Priorität haben muss.

AL Bruno Stampfer merkt an, dass die Baumaßnahmen für das geplante ASZ im Gegensatz zu anderen derzeit diskutierten Projekten weder in finanzieller Hinsicht, noch von den Baumaßnahmen her in irgendeinem Zusammenhang mit dem Projekt Therme St. Kathrein stehen.

Beschluss:

Anschließend lässt der Vorsitzende über den vorliegenden Abänderungsantrag abstimmen und wird dieser einstimmig beschlossen.

Danach wird der geänderte Hauptantrag einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Umwidmungen 9-12/2015

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 26.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Umwidmungen 9-12/2015 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Kundmachung vom 06. November 2015 wurden die Umwidmungsanträge 9-12/2015 gesetzeskonform wie folgt kundgemacht und sind während der Kundmachungsfrist vom 06. November 2015 bis 04. Dezember 2015 bis dato sind zu den einzelnen Umwidmungspunkten nachstehende Stellungnahmen eingelangt:

KG Kleinkirchheim:

9/2015 – Antragsteller: Pulverer GesmbH - Hotel Pulverer

Umwidmung der Parz. Nr. 487/1, KG Kleinkirchheim, Teilstück im Ausmaß von ca. 980 m², von Grünland- Landwirtschaft in Bauland-reines Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird für die betriebliche Erweiterung des Hotel Pulverer benötigt und dementsprechend seitens der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft ein Teilstück der Parzelle 487/1 im Ausmaß von 980 m² im östlichen Bereich der Hotelanlage (KG Kleinkirchheim).

Die Widmungswerberin beantragt eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet zwecks Erweiterung / Ausbau der Hotelanlage in östlicher Richtung.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (OEK) 2013 i.d.g.F. liegt der betroffene Bereich im Heilquell-Schutzgebiet – Außenzone. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde die Siedlungsgrenze – absolut (rechtliche Einschränkungen) am Siedlungsbestand orientiert; die beantragte Widmung überschreitet somit die Siedlungsaußengrenze um ca. 21 m (vergleiche OEK, Räumliches Siedlungsleitbild).

Mit Rundschreiben des AKLR vom 09.10.2014, betreffend „OEK Interpretation und Planzeichensymbolik“ wurde von der Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung betreffend Siedlungsaußengrenzen folgende Klarstellung getroffen: „...Hinsichtlich der absoluten Siedlungsgrenzen versteht sich eine gewisse Flexibilität des Planungsinstruments nur unter der Voraussetzung, dass die absolute Siedlungsgrenze im Bereich einer ortsüblichen Parzellentiefe und nach Vorliegen einer deutlichen Erklärung der Gemeinde und eines Gutachtens des Ortsplaners sowie einer durchzuführenden Abklärung mit der Fachabteilung des Landes, auf die jeweilige städtebauliche Situation eingeschränkt, variabel interpretierbar ist. ...“

Aus raumordnungsfachlicher Sicht ist für den Widmungsantrag folgender Sachverhalt gegeben:

- mit dieser qualitativen Verbesserung (Fitness & Wellnessbereiche) einer bestehenden Hotelanlage wird eine betriebliche Bestandsicherung erzielt;
- dieser Betrieb ist für die Tourismusgemeinde Bad Kleinkirchheim ein Leitbetrieb; sein Ausbau entspricht voll inhaltlich der touristischen Positionierungsstrategie 2013 – 2018 der Gemeinde, bzw.
- entspricht das Projekt dem Ziel/Maßnahmenkatalog des OEK, Teilbereich 5.2.3 Wirtschaft (Gewerbe – Tourismus);
- da die absolute Siedlungsgrenze nur im vertretbaren Ausmaß (Parzellentiefe, vergleiche Rundschreiben AKLR) überschritten wird und die Auswirkung auf das Ortsbild (Gebietscharakter) vertretbar ist, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht der Antrag positiv zu beurteilen.

Das Projekt ist jedenfalls auch mit dem erforderlichen geologischen Gutachten (Nähe zur Heilquell-Schutzzone, engerer Bereich) zu beurteilen und erforderlichenfalls lagemäßig zu modifizieren.

Um eine zweckentfremdete Nutzung hintanzuhalten wird jedoch eine Widmung als „Bauland-reines Kurgebiet“ empfohlen.

Ortsplanerische Stellungnahme: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 17.11.2015:

Abwasserbeseitigung durch Bestand gegeben.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 16.11.2015, eingelangt am 18.11.2015

Parz. Nr. 487/1, KG Kleinkirchheim – 20.000 Volt Mittelspannungskabelanlagen, Niederspannungskabelanlagen

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser u. Naturschutz UA SE- Schall- und Elektrotechnik vom 13.11.2015, eingelangt am 20.11.2015

Eine Fläche von rund 1.000 m² soll als Bauland-reines Kurgebiet festgelegt werden. Aufgrund der Lage der Widmungsfläche innerhalb des Heilquellenschutzgebietes wird vom geologischen Sachverständigen Folgendes ausgeführt:

„Das Grundstück 487/1, KG Kleinkirchheim, liegt in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von mächtigen Feinkornablagerungen überdeckt ist. Daher sind hier trotz der Nahelage zu den Thermalwasserbrunnen Baumaßnahmen zulässig. Es ist jedoch gemäß Bescheid eine wasserrechtliche Bewilligung für Eingriffe über 2 m Tiefe erforderlich.

Gegen die beantragte Umwidmung besteht daher kein Einwand.“

Zusammenfassend wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle dem Antrag unter Einhaltung der geologischen Auflage zugestimmt.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.11.2015, eingelangt am 23.11.2015

Der Antrag liegt außerhalb von Wildbachgefahren- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 24.11.2015:

Zum Umwidmungspunkt 9 liegt der wasserwirtschaftlichen Planung folgende Stellungnahme von Dr. Schlamberger (Abt. 8-UAbt. GB) vor:

Das Grundst. 487/1 KG Kleinkirchheim liegt in einem Bereich, wo der thermalwasserführende Dolomit von mächtigen Feinkornablagerungen überdeckt ist. Daher sind hier trotz der Nahelage zu den Thermalwasserbrunnen Baumaßnahmen zulässig. Es ist jedoch gem. Bescheid eine wasserrechtliche Bewilligung für Eingriffe über 2 m Tiefe erforderlich.

Gegen die beantragte Umwidmung besteht kein Einwand (Dr. Jochen Schlamberger).

Der Umwidmungspunkt kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Bodeneingriffe über 2 m Tiefe gem. dem Bescheid zum Heilquellen-Schutzgebiet wird hingewiesen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.12.2015, eingelangt am 20.01.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 9/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - Bach und betrifft im Naturraum ein leicht nach Süden geneigtes Wiesengrundstück, das dem Hotelbetrieb "Pulverer" östlich vorgelagert ist.

Die Umwidmungsfläche ist mit der Nutzungseinschränkung "Heilquellenschutzgebiet IIa" behaftet

(siehe Bescheid: 15/02/71; ZLWa-327/2/71).

Lt. Angabe der Gemeinde Bad Kleinkirchheim soll im ggst. Bereich ein Fitness- und Wellnessbereich errichtet werden, der funktional der bestehenden Hotelanlage zugeordnet werden soll.

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) ist die Umwidmungsfläche außerhalb der festgelegten Siedlungsaußengrenze situiert, die aufgrund der unmittelbaren Anbindung an das Heilquellschutzgebiet (rechtliche Einschränkung - Wasserrechtsbescheid) festgelegt wurde.

Das geplante Vorhaben überschreitet die absolute Siedlungsaußengrenze in vertretbarer Dimension. Das geplante Vorhaben entspricht dem hier vorherrschenden Gebietscharakter.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bauungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung grundsätzlich kein Einwand.

Die beantragte Umwidmung/Vorhaben ist durch einen geologischen Sachverständigen zu beurteilen und erforderlichenfalls lagemäßig zu modifizieren. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

Zusätzliche Fachgutachten:

Abt. 8 – UA GB-Geologie und Bodenschutz; UA Wasserwirtschaft SP

<u>Vertragliche Vereinbarungen:</u>	keine
<u>Ergebnis:</u>	Positiv mit Auflagen
<u>Verfahrensart:</u>	Normal

Beratung:

August Tschlatscher-Pulverer erklärt sich gemäß § 40 K-AGO für befangen und verlässt um 16.42 Uhr den Sitzungssaal.

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird anschließend in den vorliegenden Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 9/2015 – Antragsteller Pulverer GesmbH – Hotel Pulverer einstimmig mit 14:0 Stimmen (abwesend u. befangen: August Tschlatscher-Pulverer) beschlossen.

August Tschlatscher-Pulverer nimmt um 16.51 Uhr wieder an der Sitzung teil.

10/2015 – Antragsteller: BKK Bergbahnen-, Sport- u. Kuranlagen GmbH & Co KG

Umwidmung der Parz. Nr. 967/1 (Teilstück), 967/2 (Teilstück), 985/3 (Teilstück) und 985/4 (Teilstück), alle KG Kleinkirchheim, Teilstücke im Ausmaß von ca. 11.850 m², von Grünland-Landwirtschaft-Wald in Grünland-Sportanlage-Schiabfahrt

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die Umwidmung wird für die Erweiterung der Sonnenhangabfahrt benötigt und dementsprechend von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft Teilstücke der Parzellen Nr. 967/1, 967/2, 985/3 und 985/4, alle in der KG Kleinkirchheim, östlich der Maibrunnbahn-Bergstation, an der Gemeindegrenze zu Feld am See.

Die Widmungswerberin beantragt eine Umwidmung einer ca. 11.850 m² großen Fläche von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) 2013 i.d.g.F. bzw. im räumlichen Entwicklungsleitbild liegen für den betroffenen Bereich keine spezifischen Zielvorgaben vor.

Im Ziel/Maßnahmenkatalog des ÖEK wird – entsprechend der Entwicklungspriorität „Qualitatives Wachstum im Sektor Tourismus“ im Themenbereich „Wirtschaft-Tourismus“ (Kap. 5.2.3) ... die „Sicherstellung eines funktions- und zukunftsfähigen Wintertourismus“ (moderater Ausbau der Schiabfahrten/Pisten) festgelegt.

Das ggst. Widmungsansuchen, mit der Verbreiterung der Sonnenhangpiste, entspricht diesen Zielsetzungen. Gleichzeitig erfolgt eine planliche Korrektur, bzw. Anpassung an den Naturstand.

Ein Rodungsansuchen wurde seitens der Widmungswerberin gestellt: vorausgesetzt eine positive Rodungsbewilligung, ist aus raumordnungsfachlicher Sicht der Widmungsantrag zu befürworten.

Beurteilung: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 17.11.2015:

Keine Auflagen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 16.11.2015, eingelangt am 18.11.2015

Parz. Nr. 967/1, KG Kleinkirchheim – 20.000 Volt Mittelspannungskabelanlagen

Wildbach- und Lawinerverbauung vom 18.11.2015, eingelangt am 23.11.2015

Der Antrag liegt außerhalb von Wildbachgefahren- und Hinweisbereichen und bestehen daher für die beantragten Widmungsänderungen keine Bedenken.

BH Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft vom 01.12.2015, eingelangt am 04.12.2015

Für Teilflächen der Grundstücke Nr. 985/4 und 967/1, alle KG Kleinkirchheim, ist im Falle der Umwidmung der Flächen eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Bezirksforstinspektion/DI Moritz vom 02.03.2016:

Für die Erweiterung Piste-Sonnenhang wurde bereits ein Rodungsantrag gestellt – dieses Verfahren jedoch ausgesetzt, da für eine pos. Bescheiderstellung die Widmung und damit das öffentliche Interesse Voraussetzung ist.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA

Fachliche Raumordnung vom 28.12.2015, eingelangt am 20.01.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 10/2015 betreffenden Grundstücksflächen befinden sich im östlichen Bereich der Maibrunnbahn-Bergstation, im Randbereich der sogenannten Schipiste "Sonnenhangabfahrt".

Im ÖEK der Gemeinde Bad Kleinkirchheim (ÖEK-Revision 2013) wurde die Sicherstellung eines funktions- und zukunftsfähigen Wintertourismus formuliert, der auch einen moderaten Ausbau der Schiabfahrtspisten beinhaltet.

Der ggst. Umwidmungsantrag "Verbreiterung der Sonnenhangpiste" entspricht diesen Intentionen. Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll eine planliche Korrektur bzw. Anpassung an den Naturzustand erfolgen.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des forsttechnischen Sachverständigen zu berücksichtigen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs- und Nutzungsstrukturen besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die beantragte Umwidmung kein Einwand. Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

<u>Zusätzliche Fachgutachten:</u>	Bezirksforstinspektion
<u>Vertragliche Vereinbarungen:</u>	keine
<u>Ergebnis:</u>	Positiv mit Auflagen
<u>Verfahrensart:</u>	Normal

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird in den Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 10/2015 – Antragsteller Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen-, Sport- u. Kuranlagen GmbH & Co KG einstimmig beschlossen.

KG St. Oswald:

11/2015 – Antragsteller: Nicoletta Presacco

Umwidmung der Parz. Nr. 392/6 (Teilstück), KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 230 m², von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet

Stellungnahme Gemeinde Bad Kleinkirchheim:

Die bestehende Immobilie soll behindertengerecht umgebaut werden und soll zudem eine Lageberichtigung

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft eine Teilfläche der Parzellen Nr. 392/6, KG St. Oswald im Siedlungssplitter „Angerbichlweg“.

Die Widmungswerberin beabsichtigt einen behindertengerechten Umbau der bestehenden Immobilie; zusätzlich wird eine Lageberichtigung der bestehenden Widmung erforderlich. Sie

beantragt eine Umwidmung von ca. 200 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet.

Aus ortsplanerischer Sicht bestehen keine Versagungsgründe.

Beurteilung: positiv

Wasserverband Millstätter See vom 17.11.2015:

Abwasserbeseitigung durch Bestand gegeben.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser u. Naturschutz UA SE- Schall- und Elektrotechnik vom 13.11.2015, eingelangt am 20.11.2015

Im Siedlungsbereich von St. Oswald soll ein mit einem roten Kreis laut ÖEK gekennzeichneteter Siedlungssplitter um rund 230 m² erweitert werden.

Aufgrund der Lage der Widmungsfläche im unmittelbaren Einflussbereich einer ausgewiesenen Rutschung wird der gegenständliche Antrag an die ha. Unterabteilung Geologie und Bodenschutz mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet.

Dem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle nur vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zugestimmt werden.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.11.2015, eingelangt am 23.11.2015

Die beantragte Umwidmung einer Teilfläche der Parz. Nr. 392/6, KG St. Oswald von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Kurgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im westlichen Bereich in einer gelben Lawinengefahrenzone. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist und mit Lawinestößen- bzw. -ablagerungen zu rechnen ist. Der Widmungsänderung wird seitens unserer Dienststelle zugestimmt. Es wäre die WLV in ein allfälliges Bauverfahren einzubinden und ist mit Auflagen zu rechnen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.12.2015, eingelangt am 20.01.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 11/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - St. Oswald, im nördlichen Bereich eines linearen Siedlungsansatzes am Angerbichlweg.

Im Rahmen dieses Umwidmungsverfahrens soll eine geringfügige Lageberichtigung (Bestandsobjekt kragt geringfügig ins angrenzende Grünland aus) sowie ein behindertengerechter Umbau des Wohnobjektes zu einer geringfügigen Arrondierung der lokalen Baulandwidmungsstrukturen führen.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nicht raumrelevante Baulandarrondierung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLV zu berücksichtigen, da im ggst. Bereich der Hinweis "Steilhang" ausgewiesen ist.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

<u>Zusätzliche Fachgutachten:</u>	WLV
<u>Vertragliche Vereinbarungen:</u>	keine
<u>Ergebnis:</u>	Positiv mit Auflagen
<u>Verfahrensart:</u>	Normal

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird in den Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 11/2015 – Antragsteller Nicoletta Presacco einstimmig beschlossen.

12/2015 – Antragsteller: MMag. Dr. Peter Fritzer

Umwidmung der Parz. Nr. 414/40 (Teilstück), KG St. Oswald, im Ausmaß von ca. 120 m², von Grünland-Landwirtschaft, Schutzstreifen am Gewässer und Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet

Stellungnahme Gemeinde:

Korrektur der Flächenwidmung an Naturbestand - daher wird die Umwidmung von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim befürwortet.

Stellungnahme Ortsplaner:

Der Widmungsantrag betrifft ein Teilstück der Parzelle 414/10 im Ausmaß von ca. 120 m² im Ortsteil St. Oswald (am Schartenweg) – KG St. Oswald.

Der Widmungswerber beantragt eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft, Verkehrsfläche und Schutzstreifen Immissionsschutz am Gewässer in Bauland Dorfgebiet.

Es handelt sich um eine Arrondierung bzw. Mappenkorrektur analog zur Nachbarfläche Parz. Nr. 396 KG St. Oswald; der betroffene Bereich liegt randlich im Wildbachgefährdungsbereich (gelbe Zone).

Im Siedlungsleitbild des örtlichen Entwicklungskonzeptes liegen keine widersprüchlichen Festlegungen vor – aus raumordnungsfachlicher Sicht ist diese Arrondierung zu befürworten.

Beurteilung: positiv.

Wasserverband Millstätter See vom 17.11.2015:

Kanalanschlussmöglichkeit gegeben.

Wildbach- und Lawinenverbauung vom 18.11.2015, eingelangt am 23.11.2015

Die beantragte Widmungsänderung von einem Teilstück der Parz. Nr. 414/40, KG St. Oswald von Grünland-Landwirtschaft, Schutzstreifen am Gewässer und Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet befindet sich lt. ministeriell genehmigtem Gefahrenzonenplan (Revision 2012) der Gemeinde Bad Kleinkirchheim im nördlichen Bereich in der Gelben Wildbachgefährdungzone li.ufr. des St. Oswalderbaches. Dies bedeutet, dass in diesem Bereich nur eine bedingte Standortsicherheit gegeben ist und im Hochwasserfall mit Überflutungen und Vermurungen zu rechnen ist. Es wird

seitens der WLW der beantragten Widmungsänderung zugestimmt, ist jedoch bei allfälligen Baumaßnahmen mit wildbachtechnischen Auflagen zu rechnen.

Amt d. Ktn. Landesregierung, Abt. 3 (Kompetenzzentrum Landesentwicklung u. Gemeinden), UA Fachliche Raumordnung vom 28.12.2015, eingelangt am 20.01.2016

Die den Umwidmungsantrag Nr. 12/2015 betreffende Grundstücksfläche befindet sich im Bereich des Gemeindegebietes von Bad Kleinkirchheim - St. Oswald, nördlich der alten Schmiede in St. Oswald.

Die beantragte Umwidmung in die Baulandwidmungskategorie "Bauland-Dorfgebiet" betrifft eine geringfügige Arrondierung (Ausmaß ca. 120 m²) des lokalen Baulandes analog zur Nachbarparzelle Nr. 396.

Unter Bezugnahme auf die hier bestehenden Widmungs-, Bebauungs- und Nutzungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des ÖEKs besteht aus raumordnungsfachlicher Sicht gegen die nicht raumrelevante Baulandarrondierung kein Einwand.

Im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat ist die Stellungnahme des Sachverständigen der WLW zu berücksichtigen, da die Umwidmungsfläche in der "Gelben Zone des Oswaldbaches" situiert ist.

Erschließungs- und Versorgungsfragen sind bei diesem Umwidmungsantrag ohne Relevanz.

<u>Zusätzliche Fachgutachten:</u>	WLW
<u>Vertragliche Vereinbarungen:</u>	keine
<u>Ergebnis:</u>	Positiv mit Auflagen
<u>Verfahrensart:</u>	Normal

Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 9 (Kompetenzzentrum Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau vom 17.11.2015

1. Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzustellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
2. Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbzgl. Ausnahmegenehmigung erfolgen.
3. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
4. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
5. Betreffend die Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-

fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.

6. Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
7. Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Wasser u. Naturschutz UA SE- Schall- und Elektrotechnik vom 13.11.2015, eingelangt am 20.11.2015

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 6.11.2015, Zahl: 031-2/3/FLÄWI/2015/St, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **9/2015**, **11/2015**, aufgrund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Seitens der ha. Umweltstelle wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Prüfung der Umwidmungspunkte hinsichtlich:

- einer geordneten Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- der Lage innerhalb eines Grundwasserschutz- oder Schongebietes,
- sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches eines geprüften und genehmigten Gefahrenzonenplanes der Schutzwasserwirtschaft

nicht erfolgt, da diese Sachverhalte aufgrund der den Gemeinden vorliegenden Unterlagen bekannt sind.

Außerdem wird angemerkt, dass die ha. Umweltstelle im Allgemeinen zu einer allfälligen Hochwassergefährdung keine Stellungnahme abgibt. Dies wird nur nach Vorlage konkreter Unterlagen und Aufforderung zur Beurteilung der Hochwassergefährdung durch die jeweils zuständige regionale UA Wasserwirtschaft der Abteilung 8 vorgenommen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 16.11.2015, eingelangt am 18.11.2015

Wir weisen darauf hin, dass bei allen Bauvorhaben die KNG-Kärnten Netz GmbH zwecks Informationen über Leitungsanlagen sowie zur Festlegung von Maßnahmen und Sicherheitsabständen, insbesondere bei 20-kV Leitungsanlagen, zu verständigen ist.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal a. d. Drau vom 24.11.2015:

Es wird festgestellt, dass zu den Umwidmungspunkten 10-12 keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt werden und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht können die Widmungsänderungen zur Kenntnis genommen werden.

Bezüglich der wildbachtechnischen Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Ing. Adolf Saringer vom 03.12.2015, eingelangt am 04.12.2015

Lt. obbezeichneter Kundmachung – Änderung des Flächenwidmungsplans 2015 vom 06.11.2015 – beabsichtigt die Gemeinde Bad Kleinkirchheim den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Ich stelle daher innerhalb der offenen Frist einen Antrag, Flächen, welche in den beiliegenden Katasterplänen im Maßstab 1:1000 rot schraffiert sind, als Bauland zu widmen. Die nachfolgend angeführten Grundstücke befinden sich alle in der KG 73204 Kleinkirchheim.

- a) Grundstück Nr. 406/2; Teilfläche im Ausmaß von ca. 1500 m² in Bauland-Dorfgebiet, war bereits in Bauland gewidmet
- b) Grundstück Nr. 413; Teilfläche im Ausmaß von ca. 3900 m² in Bauland Dorfgebiet
- c) Grundstück Nr. 342; Teilfläche im Ausmaß von ca. 1700 m² in Bauland Dorfgebiet
- d) Grundstück Nr. 1009/5; Teilfläche im Ausmaß von ca. 1025 m² in Bauland Dorfgebiet

Zufahrt zu den Grundstücken: Öffentliche Wege und Privatwege

Wasserversorgung: Anschluss an die Ortswasserleitung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim

Abwasserbeseitigung: Anschluss an den Abwasserkanal des Wasserverbands Millstätter See

Zur Begründung meines Antrags halte ich fest, dass ich für meinen Besitz auch wirtschaftliche Überlegungen für die Zukunft anstellen muss.

Die bezeichneten Flächen befinden sich im unmittelbaren Nahbereich bereits bebauter sowie gewidmeter bzw. zu widmender und zur Bebauung vorgesehener Flächen. Eine Widmung meiner beantragten Flächen in Bauland ist daher nur eine Gleichbehandlung gegenüber Nachbarn, wo unter gleichen Voraussetzungen Widmungen durchgeführt werden und wurden und Neubauten errichtet werden konnten und können. Weiters halte ich fest, dass ich bereit bin, die für eine Bebauung notwendigen Auflagen im Quellschutzgebiet zu erfüllen.

Bezüglich einer vom Ortsplaner vorgeschlagenen Pufferzone beim Grundstücke Nr. 1009/5 zur Maibrunnabfahrt hin, verweise ich, dass im Bereich der Grundstücke Nr. 1027 und 1029 sehr wohl eine Widmung bis zur Abfahrt möglich ist bzw. vorgenommen wird.

Zur Eingabe von Ing. Saringer wird darauf verwiesen, dass der gegenständliche Antrag im Gemeindevorstand am 20.01.2016 behandelt wurde.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und wird in den Plan Einsicht genommen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Umwidmungsantrag 12/2015 – Antragsteller MMag. Dr. Peter Fritzer einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der KELAG zum bestehenden Kommunalmodell

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 26.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung mit der KELAG zum bestehenden Kommunalmodell gemäß nachstehendem Entwurf beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.02.2016 hat der Kärntner Gemeindebund diesbezüglich Folgendes mitgeteilt:

In Gesprächen zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der KELAG konnte eine weitere Vergünstigung des Strompreises für die Kärntner Gemeinden erreicht werden. Ebenso sollen die in jüngster Vergangenheit gesunkenen Marktpreise auf den Energiemärkten den Kärntner Gemeinden direkt weitergegeben werden, wodurch sich ein noch günstigeres Angebot ergibt, als wir es im Dezember 2015 im Rahmen unserer Informationszeitschrift angekündigt haben.

Die aktualisierte Rahmenvereinbarung mit der KELAG kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Zusätzlich zu dem bisherigen Rabatt von zehn Prozent und dem 20-prozentigen Bonus der Energieeffizienz-Offensive auf den Energie-Preis, über welchen wir Sie im Jahr 2014 informiert haben, soll es bei Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen zu einer weiteren Absenkung des Energiepreises kommen. Diese Absenkung tritt bereits rückwirkend mit 01.01.2016, also bereits zwei Jahre vor dem Auslaufen der geltenden Vereinbarung in Kraft und gestaltet sich folgendermaßen:

Jahr	Neuer Energiepreis (je MWH)	Absenkung in €	Zusätzliche Absenkung in Prozent (zur Vereinbarung aus 2014)	Gesamtabenkung in Prozent zum Kelag-Standardtarif
2015	51,00 €			30
2016	46,00 €	5	9,80	37
2017	46,00 €	5	9,80	37
2018	39,50 €	10,5	20,60	46
2019	39,50 €	10,5	20,60	46

Dadurch soll es in den Jahren 2016 und 2017 zu einer jährlichen Einsparung von jeweils 425.000 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 zu einer jährlichen Einsparung von jeweils 980.000 Euro kommen. Im gesamten Zeitraum 2016 bis 2019 sind Einsparungen von rund 2,8 Millionen Euro für die Kärntner Gemeinden möglich.

Der Kärntner Gemeindebund lädt Sie ein, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die KELAG hat diesbezüglich mit Schreiben vom 11.02.2016 Folgendes mitgeteilt:

Die Kärntner Gemeinden und die Kelag pflegen seit jeher beste partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen. Bereits seit Beginn des liberalisierten Strommarktes spiegelt sich dies in Form des Kommunalmodells, welches eine 10%-ige Rabattierung aller Energiepreise für kommunale Strombezugsanlagen vorsieht, wieder.

Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde mit den Gemeinden darüber hinaus ein Energieeffizienzpaket vereinbart. Dieses sieht zusätzlich zum Kommunalrabatt folgende Zusatzvergünstigungen vor:

- **zusätzlicher Energieeffizienzbonus von 20% (Gesamtrabatt 30%)**

- **Kostenloser Energieeffizienz-Check-Up zur Untersuchung von kommunalen Anlagen hinsichtlich ihrer Energieeffizienz**

Aufgrund des hohen Stellenwerts der Kärntner Gemeinden für die Kelag werden die aktuellen Vereinbarungen durch die folgenden Zusatzleistungen ergänzt:

- **Erhöhung des bestehenden Energieeffizienzbonus für das KJ 2017 von 20% auf 27% (Gesamtrabatt 37%)**
- **Verlängerung bzw. Erhöhung des Energieeffizienzbonus für das KJ 2018 und das KJ 2019 auf 36% (Gesamtrabatt 46%)**
- **Verlängerung des kostenlosen Energieeffizienz-Check-Up bis 2019**
- **Darüberhinaus: Die Kelag unterstützt und begleitet Ihre Gemeinde in Form einer umfangreichen professionellen Hilfestellung bei der Realisierung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die adaptierte Zusatzvereinbarung zum bestehenden Kommunalmodell - die rechtskräftig unterfertigte Zweitschrift sollte bis 30.04.2016 rückübermittelt werden.

In diesem Zusammenhang verlängert die KELAG das Angebot dem KUNDEN im Laufe dieser neuen Zusatzvereinbarung (bis 2019) ein kostenloses Energieeffizienz Check-UP zu erstellen. Im Rahmen dieses „Energieeffizienz-Check-Ups“ werden ausgewählte Energieanlagen des KUNDEN auf dessen Energieeffizienz untersucht werden. Der KUNDE stellt der KELAG dafür alle relevanten Daten kostenlos zur Verfügung. Diese Daten umfassen insbesondere Belege über den Energiebedarf der Anlagen, Planungsunterlagen, Wartungsverträge bzw. alle Informationen, die nach Auffassung der KELAG für die Bearbeitung eines Effizienz Checkup Berichtes erforderlich sind. Das Effizienz Checkup Paket wird auch die E-Mobilität und die dazu mögliche Ladeinfrastruktur beinhalten.

Abschließend erhält der KUNDE einen Effizienz Checkup Bericht, der wirtschaftlich realisierbare Energieeinsparungsmaßnahmen beinhaltet. Der KUNDE erklärt sich bereit, die durch die Erhöhung des Energieeffizienzbonus freiwerdenden finanziellen Mittel im Sinne der Nachhaltigkeit bevorzugt in Energieeffizienzmaßnahmen zu investieren und zumindest eine wirtschaftlich realisierbare Maßnahme, die zu einer Energieeffizienzverbesserung führt, zu realisieren. Die daraus erzielten Energieeffizienzmaßnahmen werden der Kelag vom Kunden im Sinne des Energieeffizienzgesetzes sowie der geltenden Richtlinienverordnung kostenfrei übertragen.

Auf Wunsch ist die KELAG dem KUNDEN in weiterer Folge bei der Umsetzung dieser vorgeschlagenen Maßnahmen behilflich.

Der KUNDE erklärt sich bereit, während der Dauer der Gültigkeit der vorliegenden 2. Zusatzvereinbarung die von Seiten der KELAG angebotenen Energieeffizienzpakete der KELAG über eigene Kommunikationsmedien wie Gemeindehomepage, Gemeindezeitung etc., allen GemeindegängerInnen unentgeltlich zu kommunizieren und zu unterstützen. Hierfür werden seitens der KELAG Energieeffizienz – Tipps in Form fertig gelayouteter Einschaltungen dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Damit wird zusätzlich ein deutliches Signal des KUNDEN in Richtung Energieeffizienz für alle GemeindegängerInnen gesetzt.

Diese Zusatzvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon der KUNDE und die KELAG jeweils ein Exemplar erhalten.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach erfolgter Beratung wird der Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung mit der KELAG zum bestehenden Kommunalmodell gemäß vorstehendem Entwurf einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Kanalgebührenverordnung (Erhöhung der Kanalgebühr)

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden GV-Antrag vom 26.02.2016 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kanalgebührenverordnung gemäß nachstehendem Entwurf beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.10.2015 hat der WVM mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Kanalgebühr ab 01.01.2016 mit Wirksamkeit 01.07.2016 von netto € 2,87 auf netto € 2,91 (brutto € 3,20) in der Vorstandssitzung am 20.10.2015 einstimmig beschlossen wurde und wird um diesbezügliche Beschlussfassung in den Gemeindegremien und zeitgerechte Vorlage beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Genehmigung ersucht.

Damit die Erhöhung wirksam werden kann ist die vorliegende Verordnung zu beschließen:

Mit Schreiben vom 20.11.2015 hat der WVM Folgendes mitgeteilt:

Nachdem im Verbandsgebiet, in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden, unterschiedliche Versionen zu Thema „Verordnung für die Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren“ bestehen, findet am Mittwoch, den 13. Jänner 2016, um 9.00 Uhr, im Beisein von Frau Dr. Krenn (Abt. 3 – Gemeinden), im Sitzungssaal des WVM, in Seeboden, eine diesbezügliche Abklärung statt.

Auf Basis dieser Besprechung liegt nun folgender VO-Entwurf zur Beschlussfassung vor:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, vom 03. März 2016, Zl.: 811-6/2/2016/St, mit der eine **Kanalgebühr** ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2015, § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.-Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl.-Nr. 3/2015 und gemäß § 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K - GKG, LGBl.-Nr.: 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.-Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

- (2) Die Kanalgebühr wird für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 27. Februar 1996, Zahl 811-0/1996/J, mit der der Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See festgelegt wird, ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

Die Kanalgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, die an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Millstätter See angeschlossen sind.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser:
€ 3,20 inkl. 10% Mehrwertsteuer.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Zum Nachweis jener Wassermenge, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht wird und nicht zur Verrechnung des eingeleiteten Schmutzwassers herangezogen werden soll, ist der Einbau eines geeichten Subzählers notwendig.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmässigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind 3x jährliche Vorauszahlungen (jeweils am 31. Oktober, 31. Januar und am 30. April) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung **01. April 2016** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 26.02.2015, Zl.: 811-6/2/2015/St, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage eine Kanalgebühr ausgeschrieben wird, außer Kraft.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Kanalgebührenverordnung gemäß vorstehendem Entwurf einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag um Förderung der Sanierung des Güterweges Zirkitzen-Ost

Der Vorsitzende als Berichterstatter spricht sich dafür aus, diesen TOP gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO abzusetzen, da die Förderungsbedingungen noch geklärt werden müssen. Beabsichtigt ist, dass von betroffenen Grundstückseigentümern eine schriftliche Zustimmungserklärung vorzulegen ist, für den Fall, dass mit der Gemeinde bzw. dem Tourismusverband der Mountainbikemustervertrag des Landes Kärnten abzuschließen ist.

In der nächsten GV-Sitzung soll diesbezüglich gemeinsam mit dem Land- und Forstwirtschaftsausschuss beraten werden.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Absetzung dieses TOP gemäß § 35 Abs. 5 K-AGO einstimmig beschlossen.

7/ Berichte

- **Adaptierung Therme St. Kathrein:** Der Vorsitzende informiert, dass diesbezüglich mit PML – Josef Leitner und dem Thermen Ausschuss am 10. März 2016 um 19 Uhr eine Besprechung zwecks Zwischenberichterstattung stattfindet.
- **Bundespräsidentenwahl:** Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Wahl des Bundespräsidenten (24. April; Stichwahl: 25. Mai) zwei Wahlsprengel eingerichtet sind.